

TERRE DES FEMMES e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Brunnenstr. 128
13355 Berlin

Themenbereich weibliche Genitalverstümmelung

Aktuellen Angaben von Unicef zufolge leben weltweit mehr als 140 Millionen Mädchen und Frauen, die an ihren Genitalien verstümmelt wurden. Jedes Jahr werden erneut etwa drei Millionen Mädchen Opfer dieser Praktik: das sind 8.000 jeden Tag! Und auch in Deutschland sind Mädchen dem Risiko ausgesetzt, heimlich hierzulande oder im Ausland an ihren Genitalien verstümmelt zu werden. Deshalb ist eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema wichtig und dringend erforderlich. In diesem Themenbereich sehen wir folgende Herausforderungen, die dringend einer Lösung bedürfen:

TERRE DES FEMMES fordert, die auf Grundlage der BT 16/9420 2009 gegründete Bund-Länder-NRO Arbeitsgruppe zum Thema weibliche Genitalverstümmelung, die nach zwei Treffen seit 2009 ruht, wieder ins Leben zu rufen. Ziel der interministeriellen Arbeitsgruppe soll die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans zum Schutz von Mädchen vor drohender Genitalverstümmelung sein, wie ihn andere europäische Länder bereits erarbeitet haben.

TERRE DES FEMMES fordert einen eigenen Straftatbestand weibliche Genitalverstümmelung zu schaffen und weibliche Genitalverstümmelung in den Katalog der Auslandstaten aufzunehmen. Bislang fällt weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland unter gefährliche und nur in Ausnahmefällen unter schwere Körperverletzung. Dies halten wir aufgrund der Schwere der Tat und der lebenslangen Folgen weiblicher Genitalverstümmelung nicht für angemessen. Darüber hinaus führt ein eigener Straftatbestand wie ihn andere europäische Staaten bereits eingeführt haben, zu mehr Rechtsklarheit.

Mit der Aufnahme weiblicher Genitalverstümmelung in den Katalog der Auslandstaten soll ausgeschlossen werden, dass es - wie bisher - Fälle gibt, in denen sogenannte Ferienbeschneidungen von Deutschland aus nicht strafverfolgt werden können.

TERRE DES FEMMES fordert Vorhautbeschneidungen bei nichteinwilligungsfähigen minderjährigen Jungen unter Strafe zu stellen. Diese stellt einen irreversiblen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit von Kindern dar und widerspricht der von Deutschland unterzeichneten UN-Kinderrechtskonvention. Stattdessen sollen Jungen erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, wenn sie einsichtsfähig sind, unter Narkose und ausschließlich von ÄrztInnen beschnitten werden dürfen.

Für die Piratenpartei sind die Menschenrechte und damit einhergehend der Schutz der körperlichen Unversehrtheit die höchsten Güter. Alle Ihre Vorschläge scheinen geeignet, diese Ziele zu fördern. Auch wenn wir zur Thematik keine konkrete Beschlusslage haben, unterstützen wir sie aus dem sogenannten piratischen Mandat heraus.

Zum Themenbereich Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre

Bei Gewalt im Namen der Ehre handelt es sich um Gewalt, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der vermeintlichen Familienehre angewendet wird. Die Gewalt fängt an bei psychischem Druck und reicht von emotionaler Erpressung über körperliche und sexualisierte Gewalt bis hin zu Zwangsverheiratungen oder so genannten Ehrenmorden. Im Jahr 2011 wurde eine Studie – unter der Mitarbeit von TERRE DES FEMMES – zum Thema „Zwangsverheiratung in Deutschland“ veröffentlicht. Dabei wurde deutlich, dass in Deutschland jedes Jahr über 3.400 Mädchen und Frauen von einer Zwangsverheiratung betroffen oder bedroht sind. In der ebenfalls 2011 herausgegebenen Studie zum Thema „Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005“ wurden 78 Fälle untersucht. Diese Untersuchungen ergaben, dass es 12 „Ehren“-Morde“ pro Jahr in Deutschland gibt, die von der Justiz erfasst werden.

In diesem Themenbereich sehen wir folgende Herausforderungen, die dringend einer Lösung bedürfen:

Im Zuge des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz), das am 1. Juli 2011 in Kraft trat, wurde die Ehebestandszeit zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltstitels von zwei auf drei Jahre erhöht (§ 31 Abs. 1 AufenthG). TERRE DES FEMMES lehnt diese Erhöhung ab, da sie den eigentlichen Zweck des Gesetzes, nämlich den Schutz für Betroffene von Zwangsverheiratung zu erhöhen, konterkariert. Die Ausnahmeregelung der „besonderen Härte“ wie Zwangsverheiratung oder häuslicher Gewalt, die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht noch vor Ablauf der Frist von drei Jahren garantiert (§ 31 Abs. 2 AufenthG), wird von den Ausländerbehörden sehr restriktiv gehandhabt. Die Beweislast liegt bei den Betroffenen. Oftmals gibt es keine objektiven Beweise, weil die betroffenen Mädchen und Frauen völlig überwacht und isoliert leben müssen und selbst zu Arztbesuchen von der Familie begleitet werden und sich nicht offenbaren können.

TERRE DES FEMMES fordert daher, dass im Regelfall eine Versicherung an Eides statt der Mädchen und jungen Frauen als Beweismittel für die besondere Härte ausreichend ist, wenn der Ausländerbehörde keine anderen Erkenntnisse vorliegen (Beweislastumkehr).

Inhumane Beweissicherungsverfahren lehnen wir ab. Auch wenn wir keinen Beschluss zu genau diesem Tatbestand haben, können wir daraus abgeleitet Ihren Wunsch nach Aufhebung der genannten Restriktionen unterstützen.

Die Piratenpartei geht hier einen Schritt weiter. Wir fordern die Legalisierung des Aufenthaltes von Migrantinnen auch dann, wenn sie Ihr Aufenthaltsrecht durch Scheidung verlieren, und zwar ohne weitere Begründung. Diese sollen eine unbefristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhalten, um einen geregeltes Leben in Würde führen zu können. Und wir wollen den Bildungszugang und die medizinische Versorgung für diese Menschen sicherstellen.

Opfer von Gewalttaten sind zur Nebenklage berechtigt. Die Nebenklage endet mit rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens. In Strafvollstreckungsverfahren, in denen es um die vorzeitige Haftentlassung der Gewalttäter geht, sind die Opfer nicht mehr beteiligt. Sie haben keinen Anspruch, in diesen Verfahren angehört zu werden, und sie haben kein Akteneinsichtsrecht, um zu erfahren, ob ihnen von den Tätern nach wie vor Gefahr droht. Sie erhalten lediglich nach Abschluss des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft eine Mitteilung, wann der Täter entlassen wird. In den Fällen von Gewalt im Namen der Ehre werden viele Betroffene noch über Jahre von ihren Angehörigen verfolgt und bedroht.

Deswegen fordert TERRE DES FEMMES, dass sich die Nebenklage auf das Strafvollstreckungsverfahren erstreckt und den Opfern ein Anhörungs- und Akteneinsichtsrecht gewährt wird.

Hierzu gibt es leider noch keine Beschlusslage, mit dem Thema an sich beschäftigen wir uns allerdings intensiv.

Zum Themenbereich Häusliche und sexualisierte Gewalt

Im eigenen Heim leben Frauen am gefährlichsten. Weltweit ist das so, auch in Deutschland. Häusliche Gewalt ist die häufigste Ursache von Verletzungen bei Frauen.

Für Frauen ist das Risiko, durch einen Beziehungspartner Gewalt zu erfahren, weitaus höher als von einem Fremden tätlich angegriffen zu werden. Bildung, Einkommen, Alter und Religionszugehörigkeit sind dabei völlig bedeutungslos. In Deutschland ist oder war schon jede vierte Frau Opfer von Häuslicher Gewalt. Frauen sind in ihrem Zuhause aber nicht nur von Häuslicher Gewalt betroffen, sondern häufig auch zusätzlich oder ausschließlich von sexualisierter Gewalt. Diese Form der Menschenrechtsverletzung passiert in Deutschland täglich: Jede siebte Frau musste in ihrem Leben schon einmal eine Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung erleben.

In diesem Themenbereich sehen wir folgende Herausforderungen, die dringend einer Lösung bedürfen:

In allen familiengerichtlichen Verfahren, die Kinder betreffen, insbesondere in isolierten Sorgerechts- und Umgangsverfahren, ist immer das Familiengericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Kinder zuständig (§ 152 FamFG). Das bedeutet konkret: Wenn Kinder vorhanden sind, wechselt die örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte immer an den Wohnort der Frau mit ihren Kindern, und das Verfahren muss entsprechend weiterverwiesen werden. Das führt häufig zu massiven Problemen, wenn eine Frau vor dem Vater oder anderen sorgeberechtigten Angehörigen auf der Flucht ist und anonym leben muss. Denn so kann der Aufenthaltsort der Betroffenen ermittelt werden.

In familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere Scheidungs- und Kindschaftsverfahren soll es deshalb eine örtliche Wahlzuständigkeit der Familiengerichte am Herkunftsort oder Wohnort der Betroffenen geben.

TERRE DES FEMMES fordert eine entsprechende Änderung der Vorschriften im Familienverfahrensgesetz (§§ 122 Abs. 1 Nr.1, 152 Abs. 2, 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG).

Die Piratenpartei Deutschland hat hierzu noch keinen Beschluss. Im Sinne des Opferschutzes ist diese Forderung jedoch zu unterstützen.

Wichtig in diesem Zusammenhang sind über die räumliche Zuständigkeit des Familiengerichtes hinaus ebenso die Regelungen des §50 SGB VIII und §162 FamFG, die eine ausschließliche Informationshoheit der Jugendämter gegenüber dem Familiengericht festschreiben. Andere Beteiligte wie zum Beispiel Hilfsorganisationen oder externe Sachverständige sollten für das Familiengericht unabhängig vom Jugendamt Informationen bereit stellen dürfen.

Der erste Lagebericht zur Situation der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen 2012 hat offen gelegt, dass in Deutschland nach wie vor nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen und dass eine sichere und bedarfsgerechte Finanzierung von Frauenhäusern nach wie vor nicht gegeben ist. Umgehend sollte eine gesetzliche Grundlage für die sichere Finanzierung von Frauenhäusern geschaffen und ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, so dass ausreichend barrierefreie Frauenhausplätze zur Verfügung stehen.

Die Anzahl von Vergewaltigungen ist in Deutschland nach wie vor sehr hoch. Die Dunkelfeldforschung geht von 160.000 Vergewaltigungen jährlich aus. Die Verurteilungsquote ist in Deutschland hingegen beschämend niedrig. Momentan reicht ein deutliches „Nein“ nicht aus, um den Tatbestand der Nötigung zu erfüllen. Als Nötigung zählt die Anwendung von Gewalt, die Drohung mit einem empfindlichen Übel oder das Ausnutzen einer „schutzlosen Lage“. Ist die Betroffene gelähmt vor Angst und/oder wehrt sich (aus Angst) nicht ausreichend gegen die Vergewaltigung, wird dies häufig nicht als „schutzlose Lage“ bewertet. Auch gilt es beispielsweise nicht als schutzlose Lage, wenn die Vergewaltigung in einem Wohnhaus stattgefunden hat, wo die Betroffene wegrennen oder nach Hilfe hätte rufen können.

Die von Deutschland 2011 unterzeichnete Europaratskonvention zur „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt“ fordert hier deutlich eine Veränderung des Strafrechts, dass eine Sexualstraftat bereits dann vorliegt, wenn eine sexuelle Handlung ohne Einverständnis des Opfers vorgenommen wird.

TERRE DES FEMMES fordert die umgehende Ratifizierung der Konvention, mit der auch eine Reform des § 177 StGB nötig ist.

Eine Konvention zu unterzeichnen und dann nicht in nationales Recht umzusetzen ist nicht sinnvoll. Wir können daher ihren Wunsch unterstützen.

Auch wir wollen § 177 StGB reformieren: Wir wollen es unter Strafe stellen, einen anderen Menschen gegen seinen geäußerten Willen dazu zu bringen, sexuelle Handlungen an sich zu dulden oder an anderen vorzunehmen. Wir setzen uns dafür ein § 177 StGB (sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) entsprechend anzupassen. Ein deutliches "Nein" soll zukünftig genügen, den Tatbestand der Nötigung zu erfüllen.

Dringend notwendig ist auch eine bedarfsorientierte und verlässliche Finanzierung der Schutzhäuser. Derzeit finanzieren sie sich neben der Landesförderung durch freiwillige kommunale Leistungen. Hier muss auch der Bund in die Pflicht genommen werden und den steigenden Zahlen der Opfer Rechnung tragen. Die angedachte Praxis einzelner Kommunen, zukünftig erst die finanzielle Situation der Hilfesuchenden klären zu wollen, lehnen wir ab. Jeder Mensch hat das Recht, gewaltfrei zu leben, unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Viele Verfahren werden aus Mangel an Beweisen eingestellt. Um dies zu verhindern, müssen die Spuren bei einer Vergewaltigung zeitnah sichergestellt werden. Dies ist in der Regel bisher nur möglich, wenn die Betroffene sofort bereit ist, Anzeige zu erstatten. Anders bei der „Anonymen Spurensicherung“. Dort werden die Spuren einer Vergewaltigung sichergestellt und gerichtsfest dokumentiert, auch ohne dass eine Anzeige der Betroffenen vorliegen muss. Die Betroffene hat die Möglichkeit, sich in aller Ruhe zu überlegen, ob und wann sie Anzeige erstatten möchte. Die Spuren werden, je nach Klinik, bis zu 20 Jahre für einen möglichen Gerichtsprozess aufbewahrt.

TERRE DES FEMMES fordert eine flächendeckende Versorgung von sogenannten Opferschutzambulanzen, bei denen eine „Anonyme Spurensicherung“ möglich ist und die Beweise bis zu 20 Jahre gerichtsfest gelagert werden.

Wir stimmen Ihnen zu und wollen uns ebenfalls für eine flächendeckende Versorgung mit Möglichkeiten zur anonymen Spurensicherung einsetzen.

Zum Themenbereich Frauenhandel

Frauenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung. Die Betroffenen verlieren durch die aufgezwungenen Arbeits- und Lebensbedingungen, die oft von extremer Gewalt geprägt sind, jede Möglichkeit, über ihr Leben selbst zu bestimmen. Viele Betroffene von Menschenhandel in Deutschland stammen aus mittel- und osteuropäischen Ländern. Dort hat sich die ökonomische und soziale Situation für einen Großteil der Bevölkerung erheblich verschlechtert. Weil im Land keine Perspektiven vorhanden sind und es nur wenige legale Wege gibt, im Ausland zu arbeiten, bezahlen viele Menschen hohe Summen an Schlepper, die ihnen gute Jobs versprechen. Doch statt der Beschäftigung in Restaurants oder Haushalten warten oft Bordelle auf sie, in denen sie zur Prostitution gezwungen werden. Auch jene, die sich bewusst ins Rotlichtmilieu vermitteln lassen, werden rücksichtslos ausgebeutet. Insbesondere auf Grund der hohen Dunkelziffer ist es schwierig, die weltweite Dimension des Menschenhandels konkret zu erfassen. Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung (UNODC) hat 2012 rund 2,4 Millionen Menschen weltweit als Opfer des Menschenhandels klassifiziert. Tendenz steigend. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) beziffert die Zahl der Betroffenen in den industrialisierten Staaten auf derzeit ungefähr 270.000 Menschen. Die ILO geht davon aus, dass sich die weltweiten Einnahmen aus dem Menschenhandel auf ca. 32 Milliarden Dollar belaufen. Nur jedes 100. Opfer wird aus den Zwängen des Menschenhandels befreit.

Laut UNODC wurden rund 80% der Opfer von Menschenhandel in die Zwangsprostitution gehandelt. Außerdem ermittelte UNODC, dass in 79% der Fälle die Opfer von Menschenhandel Mädchen und Frauen sind. Wie eine gerade veröffentlichte EU-Studie zeigt, nimmt die Zahl der Opfer in der Europäischen Union zu, die Zahl der Verurteilungen hingegen sinkt. Deutschland ist nicht nur Transitland, sondern eines der Hauptzielländer für den Menschenhandel.

In diesem Themenbereich sehen wir folgende Herausforderungen, die dringend einer Lösung bedürfen:

In Deutschland können Betroffene von Frauenhandel, die aus Drittstaaten stammen, nur dann einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten, wenn sie sich zu einer Aussage im Strafverfahren gegen die Täter bereit erklären. Außerdem muss für die Gewährleistung der befristeten Aufenthaltserlaubnis die Zeuginnenaussage von den Strafverfolgungsbehörden als notwendig erachtet werden. Nach Beendigung des Verfahrens erlischt der Aufenthaltstitel der Opfer. Selbst dann, wenn das Verfahren mit einer Verurteilung endet, werden die Betroffenen abgeschoben.

Wird kein Strafverfahren eröffnet oder wird es eingestellt, müssen die Betroffenen ebenfalls ausreisen.

Eine verfahrensrelevante Zeuginnaussage ist jedoch in vielen Fällen mit einem sehr hohen persönlichen Risiko für die Opfer und ihre Familien in den Herkunftsländern verbunden. Weder ihre Sicherheit noch die ihrer Familien in den Herkunftsländern können von den Strafverfolgungsbehörden in Deutschland garantiert werden.

TERRE DES FEMMES fordert, dass Betroffenen von Frauenhandel ein unbefristeter Aufenthaltstitel garantiert wird, unabhängig von ihrer Bereitschaft, vor Gericht auszusagen.

Menschenhandel in seinen beiden Formen (sexuelle Ausbeutung und Arbeitsausbeutung) stellt laut dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Menschenrechte dar. Demnach hat der Staat die Pflicht, Betroffene von Menschenhandel und vor einer weiteren Viktimisierung zu schützen. Ein angemessener Opferschutz, der den Vorgaben von ratifizierten internationalen Abkommen entspricht, ist unerlässlich und schließt auch eine angemessene psycho-soziale Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel ein.

Wir setzen uns demnach für eine breitere Auslegung des Opferschutzes in den relevanten internationalen Abkommen ein (Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität', und EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer).

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Forderung, Betroffenen von Menschenhandel einen unbefristeten Aufenthaltstitel zu gewährleisten, unabhängig von ihrer Bereitschaft vor Gericht auszusagen.

*Anmerkung: Da Menschenhandel zwar mehrheitlich Frauen, jedoch auch Kindern, Männer und Personen anderer Geschlechter betrifft, verwenden wir aufgrund seiner stärkeren Inklusion den Begriff 'Menschenhandel'.

Die NRW-Landtagsfraktion hat dazu eine kleine Anfrage an den Landtag von NRW gestellt, die diese Problematik beinhaltet.

(http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landtagsfraktion/Antrags-%C3%BCbersicht/Kleine_Anfrage_Dauerhaftes_Bleiberecht_zur_wirksamen_Bek%C3%A4mpfung_von_Menschenhandel)

In Deutschland erhalten Betroffene von Menschenhandel in vielen Fällen, entgegen der Regelungen des sog. Palermoprotokolls der Vereinten Nationen (2000) sowie der Opferschutzrichtlinie 2004/81/EG des Europäischen Rats, eine unzureichende medizinische sowie psycho-soziale Betreuung. Derzeit haben Betroffene in Deutschland nur Anspruch auf medizinische Notversorgung, so dass z.B. eine oftmals dringend notwendige psycho-soziale Betreuung oder Traumatherapie der Opfer nicht finanziert wird. TERRE DES FEMMES fordert, dass Deutschland seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachkommt und Betroffenen von Menschenhandel Zugang zu einer angemessenen medizinischen Versorgung, ggfs. notwendiger Therapie bzw. traumaspezifischer Psychotherapie ermöglicht.

Die Entschädigung der Betroffenen ist derzeit davon abhängig, ob Gelder bei dem beschuldigten Täter beschlagnahmt werden können und ein erfolgreiches Gerichtsverfahren durchgeführt wird. Häufig sind die Menschenhändler jedoch sehr geschickt darin, ihre Einnahmen vor dem Staat zu sichern. Zudem kann sich der Gerichtsprozess über Jahre hinziehen.

TERRE DES FEMMES fordert deshalb die Einrichtung eines staatlichen Fonds für eine unkomplizierte und direkte Entschädigung sowie Unterstützung der Betroffenen.

Die internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels sehen vor, dass Staaten angemessene Mechanismen zur Entschädigung von Opfern von Menschenhandel einrichten. Wenn die bisher existierenden Mechanismen zu einem Entfallen der Entschädigung für Betroffene von

Menschenhandel geführt haben, ist dem durch geeignete Maßnahmen und durch neue Konzepte entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung eines staatlichen Fonds für eine unkomplizierte und direkte Entschädigung sowie Unterstützung der Betroffenen als Option in Betracht zu ziehen.